

<p style="text-align: center;">Richtlinie für die Gewährung freiwilliger Leistungen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs</p>

1. Grundsätzliche Regelungen nach der Schülerfahrkostenverordnung
2. Neue Entwicklungen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz
3. Zielsetzung dieser Richtlinie
4. Nachweis durch Amtsärztliches Gutachten
5. Beförderung mit Privatfahrzeugen

5.1. Regelfall:

Beförderung mit Privatfahrzeugen bei Erstattung auf der Basis von 13 cent / km nach Gesetzeslage

<p>5.2 <u>Sonderfall:</u></p>

<p>Beförderung mit Privatfahrzeugen bei Erstattung auf der Basis eines Betrages höher als 13 cent / km</p>
--

<p>Voraussetzung 1: Der Schüler/ die Schülerin kommt aus Moers.</p>

<p>Voraussetzung 2: Ein privater Pkw steht nicht zur Verfügung oder dessen Nutzung ist nachweislich nicht zumutbar.</p>

<p>Voraussetzung 3: Eine geeignete Mitfahrgelegenheit scheidet aus.</p>

<p>Voraussetzung 4: Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt vor.</p>

<p>Voraussetzung 5: Die Eltern sind finanziell bedürftig.</p>

6. Bewilligungszeitraum
7. Antragstellung
8. Beauftragung und Abrechnung
9. Berichtspflicht der Verwaltung
10. Inkrafttreten

1. Grundsätzliche Regelungen nach der Schülerfahrkostenverordnung

Die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – **SchfkVO**) vom 16. April 2005 sowie die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (**VVzSchfkVO**) regeln dezidiert, in welchen Fällen und in welchem Umfang Schülerfahrkosten erstattet werden.

Nach den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung kommt im Falle eines berechtigten Anspruchs zunächst eine Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr in Betracht; nachrangig ist auch die Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr vorgesehen, sofern dieser eingerichtet ist.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können die tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin / eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden (§ 16 SchfkVO).

Hintergrund für diese Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung ist, dass die Erfüllung der Schulpflicht traditionell als Bringschuld zu qualifizieren ist. Aus diesem Grund obliegt es grundsätzlich den Eltern, für einen Transport zu und von der Schule zu sorgen und die damit verbundenen Kosten als Teil des allgemeinen Lebensführungsaufwandes zu tragen.

Aufgrund der beschriebenen Bringschuld obliegt dem Schulträger nur eine Kostentragungs-, keine Beförderungspflicht. Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung (§ 3 SchfkVO) und über die Art der wirtschaftlichsten Beförderung (§ 12 SchfkVO).

Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

2. Neue Entwicklungen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Im Zuge der Inklusion erhalten Eltern von Schüler/innen mit Behinderungen ab dem Schuljahr 2014/2015 grundsätzlich das Recht, dass ihr Kind an einer allgemeinen Schule beschult wird.

Die bisherige Entscheidung der Schulaufsicht über den Förderort wird durch einen Vorschlag an die Eltern ersetzt.

Während Förderschulen (vor allem Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung bzw. körperl. / motorische Entwicklung) in aller Regel einen Transport

mit Sammeltaxis bereitstellen, bestand dieser Bedarf an allgemeinen, insbesondere den weiterführenden Schulen bislang nicht.

3. Zielsetzung dieser Richtlinie

In Folge der unter 2. beschriebenen neuen Entwicklung bestimmt diese Richtlinie, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stadt Moers freiwillige Leistungen im Rahmen der Schülerverkehrs übernimmt, um Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf eine bedarfsgerechte Beförderungssituation anzubieten.

Darüber hinaus werden in dieser Richtlinie Bewilligungszeitraum, Antragstellung sowie eine Berichtspflicht der Verwaltung festgelegt.

4. Nachweis durch Amtsärztliches Gutachten

Der Nachweis, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich ist, ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu führen. Das amtsärztliche Gutachten holt der Schulträger mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten ein. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

5. Beförderung mit Privatfahrzeugen

5.1. Regelfall:

Beförderung mit Privatfahrzeugen bei Erstattung auf der Basis von 13 cent / km nach Gesetzeslage

Ergibt das amtsärztliche Gutachten, dass die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, so übernimmt die Stadt Moers die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist. Die Wegestreckenentschädigung je km beträgt bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens entsprechend der gesetzlichen Regelung 0,13 cent / km.

5.2 Sonderfall:

Beförderung mit Privatfahrzeugen bei Erstattung auf der Basis eines Betrages höher als 13 cent / km

Eine Erstattung auf der Basis eines Betrages höher als 13 cent / km kommt dann in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzung 1: Der Schüler/ Die Schülerin kommt aus Moers.

Es muss sich um einen Schüler/ eine Schülerin mit Wohnsitz in Moers handeln.

Voraussetzung 2: Ein privater Pkw steht nicht zur Verfügung oder dessen Nutzung ist nachweislich nicht zumutbar.

Nicht zumutbar ist die Nutzung des Privat-Pkw dann, wenn das Familienfahrzeug von einem Elternteil für die Fahrt zur Arbeitsstelle zwingend benutzt werden muss, weil diese nicht anders erreichbar ist.

Nicht zumutbar ist die Nutzung des Privat-Pkw darüber hinaus auch dann, wenn wegen der Arbeitszeit der Eltern nicht die Möglichkeit besteht, die Schülerin/den Schüler zur Schule zu bringen.

Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes entgegenstehen, reicht nicht aus.

Voraussetzung 3: Eine geeignete Mitfahrgelegenheit scheidet aus.

Bestätigt werden muss schriftlich, dass eine Mitfahrgelegenheit nicht besteht.

Voraussetzung 4: Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt vor.

Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist entsprechend der Rechtsprechung dann anzuerkennen, wenn ein besonders schwerer Grad der Behinderung vorliegt. Sofern es sich nicht um eine körperliche Behinderung handelt, reichen entsprechend der Rechtsprechung 70 % nicht aus. Bei einer körperlichen Behinderung ist von einem besonders schweren Grad dann auszugehen, wenn eine Beförderung mit Zusatzeinrichtungen erforderlich ist.

Voraussetzung 5: Die Eltern sind finanziell bedürftig.

Die Antragsteller müssen die finanzielle Bedürftigkeit nachweisen. Diese bestimmt sich analog der Einkommensgrenzen der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung.

Danach gilt aktuell:

Bis zu einem Jahreseinkommen von 50.000 € (Beitragsstufen 1 – 4) werden die vollen Transportkosten erstattet, im Einkommenssegment 50.001 € - 80.000 € (Beitragsstufen 5 – 7) werden 50 % der Kosten erstattet, ab einem Jahreseinkommen von 80.001 € (Beitragsstufen 8 und 9) werden 13 cent / km erstattet.

6. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist entsprechend den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung das Schuljahr.

7. Antragstellung

Die benötigten Angaben werden durch ein entsprechendes Formular (Anlage zu dieser Richtlinie) abgefragt.

8. Beauftragung und Abrechnung

Sofern im Einzelfall eine Beförderung mit Privatfahrzeugen bei Erstattung auf der Basis eines Betrages höher als 13 cent / km in Betracht kommt, müssen durch den Antragsteller drei Kostenvoranschläge von geeigneten Firmen eingeholt und dem Schulträger vorgelegt werden.

Die abschließende Entscheidung obliegt dem Schulträger unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

9. Berichtspflicht der Verwaltung

Die Verwaltung ist gehalten, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Erfahrungsbericht abzugeben. Bei Bedarf ist die Richtlinie nach entsprechender Beratung in den politischen Gremien zu optimieren.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Rat am 14.05.2014 in Kraft.

Moers, den 03.06.2014

gez.
Ballhaus
Bürgermeister